

Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch

über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 04. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten Orten 25. v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG 80,00 €
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 € für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 7 Absatz 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 7 Absatz 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers / der Aufstellerin, Steuerschuldner / Steuerschuldnerin für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller / die bisherige Aufstellerin.
- (4) Macht der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 10 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin hat der Stadt Wiesloch bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach

Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke (ZWA) in vollständiger Form beizufügen insbesondere mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a) für den Meldezeitraum. Die ZWA können als Originalbelege, Kopien oder auf Antrag in anderer Form vorgelegt werden. Die Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten ZWA, enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die ZWA sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Wiesloch kann auf die Vorlage der ZWA verzichten.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Absatz 1) der Stadt Wiesloch vorzulegen.

§ 11 der Vergnügungssteuersatzung wird neu aufgenommen:

§ 11 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Wiesloch sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Geldbußen erhoben werden.
- (3) Die Stadt Wiesloch kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 10 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den unmittelbaren Besitzer / die unmittelbare Besitzerin der für die Aufstellung genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke nach § 9 Abs. 2.

§ 12 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wiesloch, den 04.12.2024

gez.
Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.